



II-13069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen WEISS

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
Fax (0222) 531 15/2857
DVR: 0000019

23. März 1994

Zl. 353.270/6-I/6/94

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5949 IAB

1994-03-28

zu 6112 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb, Freundinnen und Freunde haben am 15. Februar 1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der Problematik von gehörlosen Menschen in Behördenverfahren gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die von mir erwähnte Arbeitsgruppe ist eine Untergruppe der aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates E 92, XVIII. GP, über die Petition betreffend die Anerkennung der Gebärdensprache Gehörloser unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz tätig gewordenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der generellen Problematik der Gehörlosen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Die Arbeitsgruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, die verfahrensrechtlichen Probleme der Beteiligung von Gehörlosen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren herauszuarbeiten und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Zu den Fragen 3 und 7:

Das bisherige Ergebnis der Arbeitsgruppe geht dahin, daß im Verwaltungsverfahren aufgrund des § 39a AVG dem Anliegen der Gehörlosen, am Verwaltungsverfahren selbst aktiv teilzunehmen, durch die Regelung, ihnen gegebenenfalls einen Gehörlosendolmetscher zur Verfügung zu stellen, entsprochen ist. Regelungsbedürftig erscheint im Interesse der Gehörlosen jedoch die Kostenfrage: Derzeit wären nämlich aufgrund der allgemeinen Kostentragungsvorschrift des § 76 AVG die durch die Verwendung eines Gehörlosendolmetschers auflaufenden Kosten als Barauslagen von jener Partei zu tragen, die um die Amtshandlung angesucht hat, im allgemeinen also von der Partei, über deren Antrag das Verfahren eingeleitet wurde.

Eine Ergänzung der diesbezüglichen Regelungen käme insoweit in Frage, als vorgesehen werden könnte, daß die Kosten für den Gehörlosendolmetscher jedenfalls von der Behörde zu übernehmen sind. Dies würde eine Entlastung der Gehörlosen, soferne sie als Antragsteller auftreten, bewirken, darüber hinaus aber auch eine Entlastung von Antragstellern, in deren Verfahren etwa ein Gehörloser als Zeuge zu vernehmen ist. Im Hinblick auf den Umstand, daß eine derartige Regelung der Vernehmung von Gehörlosen erleichtern würde, erschiene eine umfassende Regelung gerechtfertigt.

Im Zivilprozeß - diese Fragen fallen freilich nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes - ist die Rechtslage insofern kompliziert, als in der ZPO derzeit vorgesehen ist,

- 3 -

daß für eine gehörlose Partei ein Bevollmächtigter zu bestellen ist und überdies im Zivilprozeß der Grundsatz der Kostentragung durch die unterlegene Partei gilt. Eine dem § 39a AVG vergleichbare Vorschrift würde daher bedeuten, daß auch die Ersatzpflicht der unterlegenen Partei neu geregelt werden müßte. Eine amtswegige Kostentragung würde eine Ergänzung des Systems erfordern.

Zu Frage 4:

Es sind keine weiteren Sitzungen geplant; die Arbeitsgruppe wird einen Endbericht an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorlegen.

Zu Frage 5:

Wie oben dargestellt, erscheint eine Ergänzung des Verwaltungsverfahrens - den politischen Willen vorausgesetzt - relativ leicht möglich. Da die Fragen hinsichtlich des zivilprozessualen Verfahrens - wie dargestellt - schwieriger gestaltet sind, erscheint eine kurzfristige Lösung auf diesem Gebiet aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht möglich.

Zu Frage 6:

Es haben an der hier konkret erörterten Arbeitsgruppe keine gehörlosen Menschen mitgearbeitet. Deren Mitarbeit war aber in der aufgrund der genannten Entschließung eingerichteten Arbeitsgruppe gegeben. Da die Arbeitsgruppe betreffend das (Verwaltungs)Verfahren ihren Arbeitsauftrag von der größeren Arbeitsgruppe erhalten hat, war insoweit die Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen gewährleistet.



Nr. 61120

BEILAGE

1994-02-15

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform

betreffend die Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der Problematik von gehörlosen Menschen in Behördenverfahren

In der Beantwortung unserer Anfrage betreffend die Ausfertigung von amtlichen Schriftstücken in Blindenschrift haben Sie von der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe berichtet, welche sich mit der Aufarbeitung der Problematik von gehörlosen Menschen im Zusammenhang mit Behördenverfahren auseinandersetzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Welche waren die Gründe für die Installierung dieser Arbeitsgruppe?
2. Welches Ziel hat diese Gruppe?
3. Welche Ergebnisse haben die bisherigen Beratungen gebracht?
4. Sind noch weitere Sitzungen geplant?
Wenn ja: Welche Inhalte sollen dabei zur Sprache kommen?
Bis wann ist mit einem Abschluß der Arbeiten zu rechnen?
5. In welcher Form sollen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe realisiert werden?
6. Haben an den Beratungen auch direkt betroffene gehörlose Menschen mitgearbeitet?
Wenn nein: In welcher Form sind die Wünsche der Betroffenen in die Beratungen eingeflossen?
7. Sind Sie bereit sich dafür einzusetzen, daß gehörlosen Menschen bei sämtlichen Bundesbehörden auf Wunsch GebärdendolmetscherInnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden?
Wenn ja: Bis wann kann dies realisiert werden?
Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?